

Vereins-Rechtsschutz (§ 24 ARB 2021) für Vereine im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV)



Der speziell für Vereine im Bayerischen Landes-Sportverband entwickelte ARAG Vereins-Rechtsschutz schützt den Verein, dessen gesetzliche Vertreter, Angestellte und Mitglieder, soweit diese im Rahmen der ihnen gemäß der Satzung obliegenden Aufgaben tätig sind.

Vereins-Rechtsschutz umfasst

- Schadenersatz-Rechtsschutz
- Arbeits-Rechtsschutz (nur für den Verein)
- Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (nur für den Verein)
- Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (nur für den Verein)
- Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (nur für den Verein)
- Sozial-Rechtsschutz vor Gerichten (nur für den Verein)
- Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz
- Straf-Rechtsschutz
- Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz

Kein Versicherungsschutz besteht

für das Risiko als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter, Leasingnehmer und Fahrer von Motorfahrzeugen zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhängern. Ausgenommen davon sind Verträge über die Anmietung von Fahrzeugen für gemeinsame Vereinsfahrten.

Wer kann den ARAG Vereins-Rechtsschutz abschließen?

Vereins-Rechtsschutz darf nur eingetragenen Vereinen angeboten werden, die im privaten Bereich ihrer Mitglieder tätig sind, deren Zweck weder auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb noch auf die Vertretung wirtschaftlicher Interessen ihrer Mitglieder gerichtet ist und die Mitglieder Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) sind.

Anwaltsempfehlung

Auf Wunsch empfehlen wir Ihnen erfahrene Fachanwälte und spezialisierte Rechtsanwälte in Ihrer Nähe.

Maßgeblich sind die Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung ARB 2021 für Vereine im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV).

Versicherungssummen	
Europa	1.000.000 €
Vertrags- und Sachenrecht in Deutschland	75.000 €
Kautions Europa	200.000 €
Weltweit bis zu einem Jahr Aufenthalt im Ausland	100.000 €
Kautions weltweit bis zu einem Jahr Aufenthalt im Ausland	100.000 €

Leistungen

Beispiele

Schadenersatz-Rechtsschutz	Schadenersatzforderungen bei Personen-, Sach- und Vermögensschäden durchsetzen (keine Wartezeit). Beispiele: Fremde Personen beschädigen die Büroeinrichtung oder anderes Vereinseigentum, verletzen ein Mitglied, das im Begriff ist, eine satzungsgemäße Aufgabe zu erledigen, oder begehen Scheck-, Wechsel- oder Kreditbetrug zum Nachteil des Vereins
Steuer-Rechtsschutz	Streit um Steuern und sonstige Abgaben vor deutschen Finanzgerichten (keine Wartezeit). Beispiel: Ein Verein veranstaltet ein Maifest und ein Herbstfest. Die Einnahmen betragen 50.000 € und der verbleibende Gewinn 10.000 €. Es kommt hierdurch zu Auseinandersetzungen mit dem Finanzamt um die Höhe der Körperschaftsteuer. Wenn auch das Einspruchsverfahren gegen den entsprechenden Steuerbescheid erfolglos ist, bleibt nur noch der Weg zum Finanzgericht
Sozial-Rechtsschutz	Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor deutschen Sozialgerichten (keine Wartezeit). Beispiele: Rentenansprüche als Folge von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, Beitragszahlungen und Festsetzung der Versicherungspflicht in der AOK, den Ersatzkassen und den Berufsgenossenschaften, Regressforderungen seitens der Berufsgenossenschaft gegen den Vereinsvorstand
Straf-Rechtsschutz	Verteidigung gegen den Vorwurf eines fahrlässigen Vergehens (keine Wartezeit). Beispiele: Ein Strafbefehl kommt, weil beim Vereinsfest das Zelt nicht vorschriftsmäßig aufgebaut war oder weil die Pferde eines Reitclubs aus der Koppel ausgebrochen waren und einen Verkehrsunfall verursacht haben. Schon eine kleine Unaufmerksamkeit kann zum Strafverfahren führen. Die Verteidigung gegen den Vorwurf vorsätzlicher Vergehen, wie zum Beispiel Beleidigung, Verleumdung, ist ausgeschlossen
Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz	Sich gegen den Vorwurf einer Ordnungswidrigkeit wehren (keine Wartezeit). Beispiel: Die Verletzung von Bestimmungen, Verordnungen und Vorschriften, deren Fülle kaum zu übersehen ist, kann zu einem – nie ganz auszuschließenden – Bußgeldverfahren führen
Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz	Interessen als Eigentümer oder Mieter Ihrer zu Vereinszwecken selbst genutzten Einheit wahren (Wartezeit 3 Monate) Beispiele: Konflikte bei Kündigung, Mieterhöhung, Räumungsklage, aus Eigentum an der Immobilie
Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht	Damit Verträge auch eingehalten werden: (Wartezeit 3 Monate) Beispiele: Für vereinsbezogene Versicherungsverträge wie Inhaltsversicherung oder Elektronikversicherungen Wahrung Ihrer Vereinsinteressen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Einrichtung und Ausstattung Ihrer Vereinsräumlichkeiten
Arbeits-Rechtsschutz	Rechte als Arbeitgeber aus Arbeits- oder Dienstverhältnissen wahrnehmen (Wartezeit drei Monate). Beispiele: Aus dem Arbeitsverhältnis können sich vielfältige Streitfälle ergeben, so zum Beispiel um Lohn- und Gehaltsansprüche, Urlaubs- und Weihnachtsgeld, Auslösungen, freiwillige Altersversorgung und Kündigungen. Die komplizierte Rechtslage führt hier zu unvermeidbaren Rechtsstreitigkeiten, in denen der Verein dann den Arbeits-Rechtsschutz benötigt.

Beitragsberechnung

Die Höhe des Jahresbeitrags richtet sich nach der Vereinsgröße/Mitgliederanzahl sowie der gewählten Selbstbeteiligungs-Variante. Bei bis zu 200 Mitgliedern wird ein Festbeitrag erhoben. Über 200 Mitglieder erfolgt eine Berechnung je Mitglied. Grundlage für die Berechnung ist die Zahl der aktiven und passiven Mitglieder, die der Verein dem BLSV mit der letzten Bestandserhebung meldet.

Alle Beiträge auf einen Blick

Vereinsgröße	Selbstbeteiligung	
	150 €	250 €
bis 200 Mitglieder	95,00 €	80,75 €
über 200 Mitglieder – je weiteres Mitglied	0,47 €	0,40 €